



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)

Grundlagen für die Verlängerung der hessischen Mieterschutzverordnung – Nachfrage zu Drucksache 21/4657

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drs. 21/4657) geht hervor, dass ihr ein Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) aus dem Jahr 2025 vorlag. Zugleich führt die Landesregierung aus, dieses Gutachten habe nach ihrer Auffassung die Realität auf den Wohnungsmärkten nicht sachgerecht abgebildet. Maßgeblich hierfür seien Widersprüche gewesen, die sich aus einem Austausch mit den am Ordnungsverfahren beteiligten Kommunen ergeben hätten. Die bestehende Mieterschutzverordnung sei deshalb im Sinne des Mieterschutzes verlängert worden.

Die Antwort lässt jedoch offen, auf welcher konkreten fachlichen Grundlage die Landesregierung die Aussagekraft ihres eigenen Gutachtens verworfen hat und welche belastbaren Erkenntnisse stattdessen die Entscheidungsgrundlage bildeten. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer parlamentarischer Aufklärungsbedarf.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Welche Kommunen haben gegenüber der Landesregierung im Rahmen des Ordnungsverfahrens Widersprüche zu den Ergebnissen des IWU-Gutachtens aus dem Jahr 2025 geäußert (bitte unter Angabe der jeweiligen Kommune)?
- 2) Welche konkreten fachlichen oder tatsächlichen Einwände wurden von den beteiligten Kommunen gegen das IWU-Gutachten vorgebracht (bitte nach Kommune aufschlüsseln)?
- 3) Auf welche konkreten Datengrundlagen, Analysen oder sonstigen fachlichen Erkenntnisse hat sich die Landesregierung bei ihrer Entscheidung zur Verlängerung der Mieterschutzverordnung gestützt, soweit sie von den Ergebnissen des IWU-Gutachtens abgewichen ist (bitte jeweils mit Herkunft und Erhebungszeitraum angeben)?
- 4) Wer hat innerhalb der Landesregierung die Entscheidung getroffen, die Ergebnisse des IWU-Gutachtens für die Verlängerung der Mieterschutzverordnung als nicht hinreichend belastbar anzusehen?
- 5) Wurden die von den beteiligten Kommunen vorgetragenen Einwände gegenüber dem IWU wissenschaftlich oder fachlich überprüft und bewertet, und falls ja, durch welche Stelle?

- 6) Welche Gründe waren maßgeblich dafür, trotz der aus Sicht der Landesregierung unzureichenden Aussagekraft des IWU-Gutachtens keine kurzfristige Aktualisierung oder Ergänzung des Gutachtens zu veranlassen, sondern die bestehende Mieterschutzverordnung zu verlängern?

Wiesbaden, 31. Juli 2026



(Sascha Herr)